

Zur Trägerschaft der Schulsozialarbeit in Neumünster

1. Voraussetzungen für eine Schulsozialarbeit in ausschließlich städtischer Trägerschaft

Grundvoraussetzung für eine Schulsozialarbeit in städtischer Trägerschaft ist eine Modifizierung des aktuellen Stellenplans dahingehend, dass alle zukünftig über das FAG finanzierte Schulsozialarbeiterstellen in den städtischen Stellenplan aufgenommen werden. Die Dienst- und Fachaufsicht, welche für die schon jetzt für die bei der Stadt beschäftigten Schulsozialarbeiter bei der Abteilungsleitung im Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport liegt, würde zukünftig für alle in Neumünster tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter von dieser Abteilung wahrgenommen werden.

Zur Sicherstellung der Kontinuität der Schulsozialarbeit, die bislang durch einen freien Träger wahrgenommen wird, ist zu überprüfen, inwieweit die dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (die jeweilige fachliche Eignung vorausgesetzt) in ein städtisches Anstellungsverhältnis übernommen werden könnten.

2. Vor- und Nachteile unterschiedlicher Trägermodelle

Für die Schulsozialarbeit ist es nicht unerheblich, unter welchen Trägerkonstellationen sie zukünftig stattfindet. Mit der Wahl eines Trägers werden in der Regel sowohl die Dienst- und Fachaufsicht bestimmt als auch konzeptionelle und inhaltliche Prämissen gesetzt. In Neumünster sind gegenwärtig zwei Trägerkonstruktionen für Schulsozialarbeit vorhanden:

a) Öffentlicher Träger – hier: Stadt Neumünster - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport (Schulträger)

Für die Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen, die bei der Stadt Neumünster angestellt sind, liegt die Dienst- und Fachaufsicht beim Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport und damit beim Schulträger. Der Vorteil dieser Konstruktion liegt in der engen Einbindung der Schulsozialarbeit in den Arbeits- und Kooperationszusammenhang der Schule. Die Erfahrungen zeigen, dass die Verortung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beim Schulträger dazu führt, dass es keinerlei Barrieren und Vorbehalte gegen einen engen Einbezug von Schulsozialarbeitern in unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeitszusammenhänge und Entscheidungsgremien gibt. Einer möglichen Vereinnahmung und Unterordnung der Schulsozialarbeiter unter schulische Zwecke wurde dadurch begegnet, dass die Schulleitungen keine Weisungsbefugnis gegenüber den Schulsozialarbeitern und Schulsozialarbeiterinnen haben. Somit wird sichergestellt, dass bei der Arbeitsgestaltung der Schulsozialarbeit die sozialpädagogischen Ziele, Aufgaben und Arbeitsprinzipien der städtischen Rahmenkonzeption im Vordergrund stehen und die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht für originär schulische Aufgaben vereinnahmt werden (Feuerwehrfunktion, Vertretung bei Unterrichtsausfall und Betreuungsdienste). Aus diesem Grunde wurde darauf geachtet, die Dienst- und Fachaufsicht aus der schulischen Hierarchie herauszulösen und zentral dem Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport zugeordnet.

Durch die Anbindung der Schulsozialarbeit an die Stadt wird zudem eine enge Verbindung zwischen Schule und öffentlicher Jugendhilfe (Allgemeiner Sozialer Dienst) ermöglicht.

b) Freier Träger der Jugendhilfe

Bei der Anbindung der Schulsozialarbeit an einen freien Träger kommen grundsätzlich verschiedene Konstellationen in Betracht. Freie Träger der Jugendhilfe können:

- ein etablierter Wohlfahrtsverband
- ein Jugendverband oder
- ein kleiner, örtlicher bzw. sogar für die Schulsozialarbeit initiiertes Träger (z.B. eingetragener Verein, Elterninitiative, Schulverein etc.) sein.

Aktuell wird die Schulsozialarbeit in freier Trägerschaft von einem Träger, dem Ausbildungsverbund Neumünster, organisiert.

Vorteilhaft können bei freien Trägern deren fachliche Erfahrungen und Kompetenzen in verwandten Arbeitsfeldern sein. Sie verfügen (je nach Träger) zudem in der Zusammenarbeit mit der Institution Schule über Erfahrungen in den Handlungsfeldern der Übergänge von der Schule in das Berufsleben und von der Kindertagesstätte in die Schule.

Tabellarische Übersicht

	Trägerschaft Stadt (Schulträger)	Freier Träger
Vorteile	Optimale Steuerungsmöglichkeit und Bündelung der Schulsozialarbeit durch unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht	Größere Flexibilität bei kurzfristigem Ersatz aufgrund von Personalausfall
	Engere Anbindung an die einzelnen Schulen	Außensicht und stärkere Unabhängigkeit
	sozialpädagogische Kompetenz vorhanden	sozialpädagogische Kompetenz vorhanden
	stärkere Anbindung der Schulsozialarbeit an kommunale Jugendhilfestrukturen	je nach Träger vorhandene Fachkompetenzen in den Übergängen Schule-Beruf und/oder Kita-Schule
	bessere Vergütung (nach TvÖD SuE) gewährleistet größere Kontinuität	Fachliche Erfahrungen und Kompetenzen in verwandten Arbeitsfeldern
	Unmittelbarer Zugriff seitens der Stadt auf die einzelnen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter; unmittelbarer Einfluss seitens der Stadt auf die Personalauswahl	
Nachteile	geringere Flexibilität bei kurzfristigem Personalausfall	geringere Steuerungsmöglichkeit und Bündelung der Schulsozialarbeit aufgrund pluraler Trägerstruktur
	Erweiterung des Stellenplans	kein unmittelbarer Zugriff seitens der Stadt auf die einzelnen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter; kein Einfluss seitens der Stadt auf die Personalauswahl
		höhere Personalfuktuation, u.a. aufgrund schlechterer wirtschaftlicher Bedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

3. Wirtschaftliche Bedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Diejenigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die bei der Stadt Neumünster angestellt sind, werden nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) vergütet, während die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die bei einem freien Träger beschäftigt sind, hingegen nicht oder nur angelehnt an den TVöD-SuE vergütet werden.

Vor diesem Hintergrund ist das Arbeitnehmer-Brutto eines/einer bei einem freien Träger beschäftigten Schulsozialarbeiters/Schulsozialarbeiterin bei einer Vollzeitbeschäftigung, abhängig von der jeweiligen, aufgrund der Berufserfahrung vorzunehmenden Eingruppierung, aktuell zwischen ca. 70,00 € und ca. 400,00 € monatlich geringer als das Arbeitnehmer-Brutto eines/einer bei der Stadt angestellten Schulsozialarbeiters/Schulsozialarbeiterin.

Neben einem niedrigeren Grundgehalt erhalten die bei einem freien Träger angestellten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter zudem keine zusätzlichen leistungsorientierten Entgelte gem. § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD sowie keine Jahressonderzahlung gem. § 20 TVöD.

Somit entsteht zwischen den bei einem freien Träger beschäftigten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern und den bei der Stadt Neumünster beschäftigten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ein Gehaltsgefälle. Diejenigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die derzeit bei einem freien Träger angestellt sind, verdienen weniger als die mit den gleichen Aufgaben betrauten, bei der Stadt Neumünster angestellten Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern.